

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat am 20. März 2018 nachfolgende

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillanlagen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

beschlossen und am 21. Januar 2020 zu der hiermit vorliegenden Fassung geändert:

### **§ 1<sup>1</sup>**

Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein erhebt für die Benutzung der Grillanlagen eine Benutzungspauschale nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

Sie beträgt pro Tag (23 Stunden) für die

	Private Veranstaltung	Öffentliche Veranstaltung von Vereinen
Grillanlage „Gänsweide“	75,00 EUR	150,00 EUR
Grillanlage „Sandwiese“ (ohne Saal)	75,00 EUR	150,00 EUR
Grillanlage „Sandwiese“ (mit Saal)	150,00 EUR	300,00 EUR

An dem in der Vorab-Rechnung genannten Zeitpunkt wird für die Grillanlage „Gänsweide“ eine Kautions in Höhe von 150,00 EUR für Private und von 200,00 EUR für öffentliche Veranstaltungen fällig. Für die Grillanlage „Sandwiese“ beträgt die Kautions 300,00 EUR.

Einmal jährlich haben die örtlichen Vereine die Möglichkeit, die Grillanlagen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein kostenfrei zu nutzen, auch dann, wenn es sich um eine kommerzielle Veranstaltung handelt. Die weiteren Inhalte dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bleiben unberührt.

### **§ 2**

Die Verwendung von Plastikgeschirr ist aus Umweltschutzgründen nicht gestattet.

### **§ 3**

Die Schlüssel werden am Veranstaltungstag an der Grillanlage um 11:00 Uhr oder nach Vereinbarung von einem Beauftragten der Gemeinde übergeben.

### **§ 4**

Die Schlüsselerückgabe erfolgt am nächsten Tag um 10:00 Uhr, nachdem die Grillanlage/Toiletten geräumt und gekehrt wurden. Die Toiletten bedürfen zusätzlich einer Nassreinigung. Auch die Außenanlagen sind zu säubern, so weit dies erforderlich ist.

### **§ 5**

Entstehende Schäden an der Anlage und den Außenanlagen gehen zu Lasten des Nutzers und werden dementsprechend in Rechnung gestellt.

Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Klimaanlage müssen frei, zugänglich und unverstellt bleiben.

Die gekennzeichneten Notausgänge und -wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingengt oder versperrt werden.

<sup>1</sup> Letzter Absatz eingefügt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2020, wirksam ab 1. Januar 2020

**§ 6**

Das Hausrecht übt die Gemeinde Alsbach-Hähnlein bzw. die von ihr beauftragte Person aus.

Der Mieter der Grillanlage ist persönlich verantwortlich, er trägt das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

Er haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Nutzung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden.

Der Mieter haftet für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen (z.B. seiner Aufsichtsperson); eine Schuldbefreiung ist ausgeschlossen.

Die Benutzung der Grillanlagen ist ausschließlich für Privatfeiern und Vereinsfeste gestattet. Gewerbliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter sind untersagt.

Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung der Anlagen nicht erteilt worden wäre.

Ein Anspruch auf Nutzung der Anlage besteht nicht.

**§ 7**

In den Grillanlagen sind Lautsprecheranlagen im Freien nach 22:00 Uhr so zu betreiben, dass nächstliegende Nachbarn nicht belästigt und in ihrer Nachtruhe gestört werden. Gleiches gilt bei Auftritten von Musikgruppen.

**§ 8**

Das Aufstellen von Partyzelten, Tischen und Sitzgelegenheiten im Freien ist der Gemeinde anzuzeigen.

Das Zelten auf dem Grillplatz „Gänsweide“ ist anzuzeigen.

**§ 9**

Das Durchführen von Polterabenden ist ausschließlich auf der Grillanlage „Sandwiese“ gestattet. Für Polterabende muss eine Kautions in doppelter Höhe hinterlegt werden.

Das Übernachten in- und auf dem Gelände der Grillanlage „Sandwiese“ ist nicht gestattet.

**§ 10**

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Mit Ausnahme für das kurzfristige Be- und Entladen ist Fahren und Parken innerhalb der Grillplätze nicht gestattet.

**§ 11**

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Durchführen von Lagerfeuern auf dem jeweiligen Freigelände sind mit Rücksicht auf die umgebende Feldgemarkung und das Wild nicht gestattet.

**§ 12**

Über Ausnahmeregelung entscheidet der Gemeindevorstand.

**§ 13**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Alsbach-Hähnlein, den 26. März 2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.:

Georg Rausch  
Bürgermeister

Die Änderungsordnung zur Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

gez:

Georg Rausch  
Bürgermeister